

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 47 vom 18. November 2025

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze

Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

für das Entnehmen von Oberflächenwasser aus

dem Hammerauer Mühlbach und Einleiten

von Abwasser in den Hammerauer Mühlbach

1

#### Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Umgestaltung Haupt- und Nebenzugang Münchner Allee 10

Bad Reichenhall, Münchner Allee 10

2

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Anbringung eines Sonnenschutzes (Pergola-Markise) auf der Dachterrasse des Penthouses

Bad Reichenhall, Ludwigstraße 33

3

#### Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte III“

erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

4

#### Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 48

„Sondergebiet Jugendherberge“ der Gemeinde Bischofswiesen;

Bekanntgabe der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

5

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Vollzug der Wassergesetze

**Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen von Oberflächenwasser aus dem Hammerauer Mühlbach und Einleiten von Abwasser in den Hammerauer Mühlbach**

**Antragsteller: Stahlwerk Max Aicher GmbH & Co. KG, Max-Aicher-Allee 1 + 2, 83404 Ainring**

**Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. mit § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV**

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen von Oberflächenwasser aus dem Hammerauer Mühlbach und Einleiten von Abwasser in den Hammerauer Mühlbach beantragt. Die bisherige gehobene Erlaubnis war bis 31.10.2025 befristet. Die Gewässerbenutzung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis gestattet.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte zunächst bei der Gemeinde Ainring. Auf die Bek. Nr. 2 im Amtsblatt Nr. 39 vom 23.09.2025 wird verwiesen. Aufgrund einer Verfahrensänderung erfolgt nun die Öffentlichkeitsbeteiligung und Bekanntmachung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall ist. Weitere Informationen, die für die Zulassungsentcheidung von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Berchtesgadener Land erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, können bei diesem nach dem Zugang zu Umweltinformationen beantragt werden.
2. über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Erlaubnisbescheid oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird. Die Entscheidung zur Zulassung oder Ablehnung des beantragten Vorhabens wird in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG zugestellt, bekannt gemacht bzw. ausgelegt.
3. die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**26. November 2025 bis einschließlich 29. Dezember 2025**

wie folgt eingesehen werden können:

- a) Internetseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land: <https://www.lra-bgl.de/t/bekanntmachungen-umweltrecht/>
- b) papiergebunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer 215.

Maßgeblich sind die im Internet ausgelegten Unterlagen.

4. etwaige Einwendungen während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

**26. November 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026**

von jedermann beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 215) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind;

5. keine Eingangsbestätigung der Einwendungen oder Stellungnahmen erfolgt.
6. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Verfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Landratsamt Berchtesgadener Land und der jeweiligen Gemeinde (s.o.) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können den beteiligten Fachstellen (Träger öffentlicher Belange), deren Aufgabenbereiche berührt sind, an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.  
Auf explizites Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Weitergabe seiner Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.  
Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.lra-bgl.de/datenschutz/>
7. nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem noch festzusetzenden öffentlichen Termin erörtert werden (Erörterungstermin). Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
  - a) Sollte aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin stattfinden, wird dieser im Amtsblatt bekanntgemacht. Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV i. V. mit § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV findet kein Erörterungstermin statt.
  - b) Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
  - c) Der Erörterungstermin kann ersetzt werden durch eine Onlinekonsultation oder – bei Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz (§ 4 Abs. 1 IZÜV i. V. mit § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG). Die Onlinekonsultation wird durch das Landratsamt Berchtesgadener Land mindestens eine Woche vorher ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht.
8. die Zustellungen des Bescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann
9. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Verträge, Dienstbarkeiten, private Vereinbarungen etc.) beruhen, auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen sind.

Bad Reichenhall, den 13. November 2025  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

Bek. Nr. 2

**Stadt Bad Reichenhall**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Umgestaltung Haupt- und Nebenzugang Münchner Allee 10  
Bad Reichenhall, Münchner Allee 10**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 10.11.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

**BV-Nr.:** BGS-86-2025  
**Bauherr:** xxx  
**Vorhaben:** Umgestaltung Haupt- und Nebenzugang Münchner Allee 10  
**Grundstück:** Münchner Allee 10  
**Flur-Nr.:** 12, 14  
**Gemarkung:** Sankt Zeno

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 16, 61, 61/2, 5/10 der Gemarkung Sankt Zeno.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter [www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 10. November 2025  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

### **Stadt Bad Reichenhall**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**  
**Anbringung eines Sonnenschutzes (Pergola-Markise) auf der Dachterrasse des Penthouses**  
**Bad Reichenhall, Ludwigstraße 33**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 10.11.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

**BV-Nr.:** BGV-100-2025  
**Bauherr:** xxx  
**Vorhaben:** Anbringung eines Sonnenschutzes (Pergola-Markise) auf der Dachterrasse des Penthouses  
**Grundstück:** Ludwigstraße 33  
**Flur-Nr.:** 708/3  
**Gemarkung:** Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 708/3, 706, 706/1, 708/2, 708/1, 447/3, 447/2, 446, 448 der Gemarkung Bad Reichenhall.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter [www.stadt-bad-reichenhall.de](http://www.stadt-bad-reichenhall.de) (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 10. November 2025  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Christoph Lung**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Ainring**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**  
**Bekanntmachung der Gemeinde Ainring**  
**Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Mitterfelden Mitte III“**  
**erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für das Planungsgebiet nördlich der Salzburger Straße existiert als Planungsgrundlage der Bebauungsplan „Mitterfelden A“, bekanntgemacht am 01.09.1972. Innerhalb des Bebauungsplans „Mitterfelden A“ wurden im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Mitterfelden Mitte III zwischenzeitlich insgesamt 28 Änderungen vorgenommen, die im Bereich der verdichteten Einfamilienhausbebauung in der Mehrzahl Dachaufstockungen und im Bereich der Geschossbauten Erhöhungen der Vollgeschosse sowie Erweiterungen der Wohnbauten und Tiefgaragen beinhalteten.

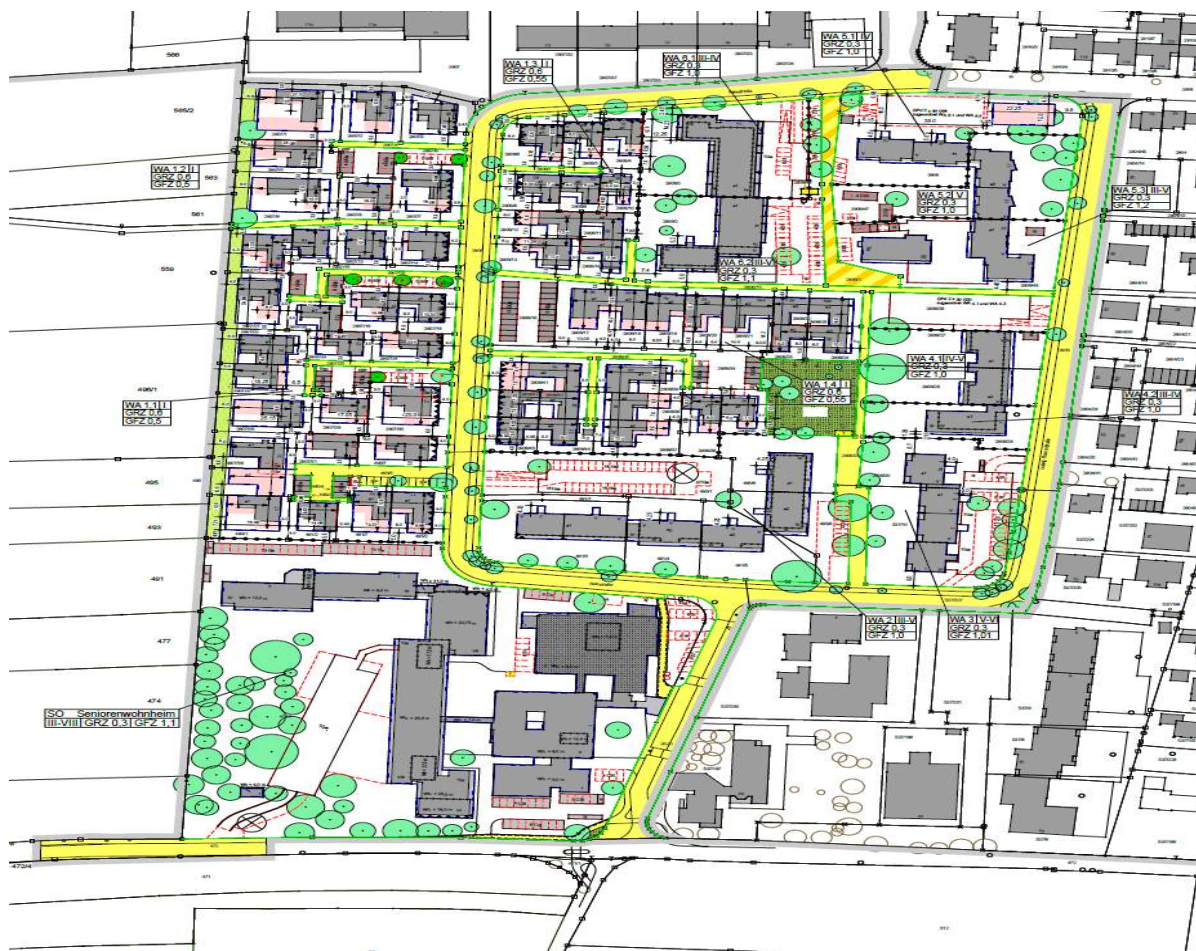
Da auch künftig Anträge zu derartigen Nachverdichtungen erwartet werden und weitere Teiländerungen des Bebauungsplans nicht mehr durchgeführt werden sollen, will die Gemeinde, ähnlich wie bei der Neuplanung für die Baugebiete Mitterfelden Mitte und Mitterfelden Mitte II, welche im Osten angrenzen, nun einen qualifizierten Bebauungsplan neu aufstellen und die planungsrechtliche Neuausrichtung bis zum westlichen Ortsrand von Mitterfelden vervollständigen.

Der Bauausschuss der Gemeinde Aining fasste deshalb in seiner Sitzung am 10.09.2024 den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfelden Mitte III“, der große Teile des bisherigen Bebauungsplans „Mitterfelden A“ ersetzen soll.

Beim Geltungsbereich handelt es sich um ein vollständig bebautes Gebiet, im dem nur Maßnahmen der Innenentwicklung (Nachverdichtung in Teilbereichen) zugelassen werden sollen. Als Verfahren wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB gewählt bei dem auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet wird. Da jedoch eine größere Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von mehr als 20.000 m<sup>2</sup> aber kleiner als 70.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, wurde für den Bebauungsplan in der Zeit von 21.01.2025 – 26.02.2025 eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt, mit der nachgewiesen wurde, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.

Der Geltungsbereich liegt im westlichen Bereich des Ortsteils Mitterfelden zwischen der Salzburger Straße im Süden, der Salzstraße im Norden, der Ludwig-Thoma-Straße im Osten und reicht bis zum westlichen Ortsrand. Die Wohnbauflächen liegen beidseits der Salzstraße und werden im Norden, Süden und Osten von der Salzstraße sowie der Ludwig-Thoma-Straße eingfasst. Das Sondergebiet „Seniorenwohnheim“ bildet den südlichen Abschluss des Geltungsbereichs und liegt zwischen dem westlichen Ortsrand und der östlich angrenzenden Gemeindeverwaltung und dem Kirchenzentrum.

Der Umgriff ist aus folgendem Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ veröffentlicht und kann dort eingesehen werden. Gegenstand der erneuten öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro Rudi Sodomann ausgearbeitete Planentwurf in der Fassung vom 11.11.2025 mit Satzung und Begründung vom 11.11.2025. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

**Folgend sind diese Änderungen aufgeführt:**

**Textliche Festsetzungen:**

Pkt. 1.2 WA Senioren gem. § 9 Abs.1 Nr. 8 BauGB

Pkt. 2.5 Aufschiebende Bedingung Bereiche der Bauräume die mit einer Fernwärmeleitung unterbaut sind. Festsetzung mittels Planzeichen

Pkt. 4.7 Anordnung der Garagen und Stellplätze

Zusätzlich werden die genannten Unterlagen im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an [bauamt@ainring.de](mailto:bauamt@ainring.de) und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Neuaufstellung des „Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ der Gemeinde Ainring unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Neuaufstellung des „Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte III“ der Gemeinde Ainring nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Neuaufstellung des Bebauungsplanes Mitterfelden Mitte“ eingesehen werden.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 12. November 2025  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

**Gemeinde Bischofswiesen**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 48 „Sondergebiet Jugendherberge“  
der Gemeinde Bischofswiesen;  
Bekanntgabe der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**

Der Gemeinderat von Bischofswiesen hat am 21.10.2025 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 25.04.2017 bezüglich des Bebauungsplans Nr. 48 „Sondergebiet Jugendherberge“ in der Gemeinde Bischofswiesen aufzuheben.

Der nie rechtskräftig gewordene Bebauungsplan Nr. 48 sah die städtebauliche Entwicklung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Jugendherberge und Freizeitaktivitäten“ vor.

Der Beschluss, den oben genannten Aufstellungsbeschluss aufzuheben, wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Bischofswiesen, den 10. November 2025  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---